

TE Lvwg Erkenntnis 2019/2/19 VGW- 221/008/RP11/12683/2018, VGW- 221/V/008/RP11/12684/2018, VGW- 221/V/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2019

Entscheidungsdatum

19.02.2019

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

L37129 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Wien

L82009 Bauordnung Wien

Norm

B-VG Art. 132 Abs1

AVG §8

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs5

BauO Wr §5 Abs6

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Landesrechtspfleger AR Peter Engelhart über die Beschwerde 1.) der Frau A. B., 2.) des Herrn C. D., 3.) des Herrn DI Dr. E. F., 4.) des Herrn G. H., 5.) des Herrn Dr. I. J., 6.) der Frau K. L., 7.) des Herrn M. N., 8.) des Herrn Dipl.-Ing. O. P., 9.) der Frau Q. R., 10.) des Herrn S. T., 11.) der Frau Dr. U. V., 12.) des Herrn Dr. W. V., 13.) der Frau Mag. X. Y., 14.) des Herrn Mag. Z. Y., 15.) der Frau AA. AB., 16.) des Herrn Dr. AC. AD., 17.) der Frau Dr. AE. AD., 18.) der Frau Mag. Dr. AF. AG., 19.) des Herrn Mag. AH. AI., 20.) des Herrn AJ. AK., 21.) der Frau AL. AK., 22.) der Frau AM. AN., 23.) des Herrn AO. AN., 24.) des Herrn AP. AQ. und 25.) des Herrn Dr. AR. AS., jeweils vertreten durch Rechtsanwalt, vom 10.09.2018, gegen die Spruchpunkte I. und III. des Bescheides des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 7.8.2018, Zl. ...,

I. den

B E S C H L U S S

gefasst:

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. zu Recht e r k a n n t:

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid in diesem Spruchpunkt bestätigt.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet wie folgt:

„I. Gemäß § 1 des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 (GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966 i.d.g.F. und gemäß § 82 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. 159/1960 i.d.g.F. wird der AT. KG die Erlaubnis erteilt, den öffentlichen Grund und den darüber befindlichen Luftraum vor dem Haus Wien, AU.-gasse (Zone 3) am Gehsteig im Ausmaß von 7,33 m Länge und 0,65 m Breite (Gesamtfläche: 4,76 m²) zur Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Zeit ab Rechtskraft des Bescheides bis 31.10.2018 benützen zu dürfen.

Die Ausgestaltung hat in der mit Bescheid vom 09.06.2016, GZ ..., genehmigten Form zu erfolgen.“

Außerdem wurden in Spruchpunkt I. gemäß § 2 Abs. 2 GAG insgesamt 11 näher definierte Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben und wurde in Spruchpunkt II. für die Erlaubnis zum Gebrauch des öffentlichen Grundes bzw. des darüber befindlichen Luftraumes eine monatliche Gebrauchsabgabe von 10,- Euro festgesetzt.

Mit Spruchpunkt III. wurden die Einwendungen von Herrn Mag. AV. AW., bevollmächtigter Vertreter der nunmehrigen Beschwerdeführer, dahingehend, dass der Gehsteig bereits durch parkende LKW (Belieferung Nachbarlokal) eingeengt werde, der Betreiber den Schanigarten bereits ohne Genehmigung betreibe, die Situierung zu einer, das ortsübliche Ausmaß überschreitenden Beeinträchtigung durch Rauch der rauchenden Gäste im Schanigarten führe und daher ein Amtsarzt beizuziehen sei, eine Sicherung vor Abrücken und missbräuchlicher Nutzung des Schanigartens nicht gegeben sei und weiters der Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis unzulässig sei, da das Verfahren zu GZ ... noch am Verwaltungsgericht Wien anhängig sei und dies dieselbe Sache darstelle, zurückgewiesen.

Die rechtsfreundlich vertretenen obgenannten Beschwerdeführer erhoben gegen Spruchpunkt I. und Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen unter Hinweis auf diverse gesetzliche Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§ 82 StVO) und des Gebrauchsabgabegesetzes (§§ 1, 1a und 2 Wr GAG) Ausführungen zu Versagungsgründen und einschränkenden Determinanten sowie Nichtigkeit getätigt wurden. Zur Frage der Parteistellung und Rechte wurden die diesbezüglichen Bestimmungen des § 2 Abs. 5 Wr GAG und des § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien zitiert.

§ 2 Abs 5 Wr GAG 1966 sei so zu verstehen, dass nicht nur dem Liegenschaftseigentümer, von dessen Liegenschaft aus der Gebrauch erfolge, sondern auch jenem Liegenschaftseigentümer, auf den dies nicht zutrefte, sofern er gleichfalls durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein könne, Parteistellung im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis zukomme (VwGH 19.09.2006, 2004/05/0158). Die Möglichkeit der Beeinträchtigung dieses Rechts begründe die Parteistellung (VwGH 2004/05/0158). Von diesem Recht sei auch der Bezug von Licht und Luft umfasst (VwGH 2010/05/0197, 2001/05/0173) sowie der Schutz vor übermäßigen Lärmbeeinträchtigungen (VwGH 2004/05/0158).

Die Beschwerdeführer seien Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ ... der KG ... mit dem Grundstück Nr. ... und dem darauf bestehenden Haus mit der Grundstücksadresse AU.-gasse, Wien. Gegenstand des Verfahrens sei eine Gebrauchserlaubnis für einen Gastgarten dessen Situierung unmittelbar vor diesem Haus Wien, AU.-gasse, und damit in einer Entfernung von weniger als 20m davon beabsichtigt sei. Zudem werde der Gastgarten für einen Gastgewerbebetrieb beantragt, der sich in diesem Haus befinde. Der verfahrensgegenständliche Antrag stamme aus dem Jahr 2018 und betreffe dieses Jahr. Im Jahr davor sei für diesen Standort keine derartige Gebrauchserlaubnis erteilt worden.

Zuletzt sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.06.2016 zu ... für diesen Standort ein Gastgarten befristet bis 31.10.2016 bewilligt worden. Dieser Bescheid sei aber nicht rechtskräftig; die Beschwerdeführer hätten dagegen am 07.07.2016 fristgerecht eine Bescheidbeschwerde erhoben, über die das Verwaltungsgericht Wien bis dato nicht entschieden habe.

Die Beschwerdeführer hätten in der mündlichen Behördenverhandlung vom 07.06.2018 mehrere Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Gebrauchserlaubnis erhoben, insbesondere wegen der von dem Gastgarten, für

den diese beantragt werde, ausgehenden übermäßigen, das ortsübliche Ausmaß überschreitenden Immissionen, und zwar der übermäßigen Lärmimmissionen und - insbesondere durch Rauch erfolgenden - übermäßigen Schadstoffimmissionen. Sie haben damit ihr Recht auf Licht und Luft geltend gemacht.

Entgegen dem angefochtenen Bescheid sind diese Einwendungen rechtlich relevant, weil die Beschwerdeführer jeweils ein subjektives öffentliches Recht hätten, dass die Gebrauchserlaubnis für einen Gastgarten iSd Wr GAG Tarif D Post 2, der unmittelbar vor dem auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer bestehenden Haus errichtet und betrieben werde, und von dem übermäßige Luft- und Lärm-emissionen ausgehen würden, die auf die unmittelbar angrenzende Liegenschaft der Beschwerdeführer und deren im Haus dieser Liegenschaft gelegenen Wohnungseigentumsobjekte über deren Außenfenster sowie über den Eingangsbereich des Hauses als übermäßige, das ortsübliche Ausmaß überschreitende Immissionen belastend einwirken würden, unterbleibe. Die Zurückweisung der von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen sei daher rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid sei deshalb formell und materiell rechtswidrig.

Die belangte Behörde habe ausgehend von ihrer unrichtigen Rechtsansicht entgegen der für sie gemäß § 37 iVm§ 39 AVG geltenden Ermittlungspflicht nicht sämtliche zur Beurteilung dieser Einwendungen entscheidungsrelevanten Umstände erhoben, und habe auch entgegen § 37 AVG nicht den Beschwerdeführern als Verfahrensparteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen gegeben und ihnen entgegen § 45 Abs. 3 AVG nicht Gelegenheit gegeben, zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Sie habe damit auch das Recht der Beschwerdeführer auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt.

Es sei erforderlich, dass nunmehr diese Ermittlungen nachgeholt und entsprechende Erhebungen vorgenommen würden und zu diesem Zweck die Beschwerdeführer zu den Details der von ihnen eingewendeten Beeinträchtigungen vernommen würden, und Gutachten von Amtssachverständigen aus den Fachgebieten des Lärm- und Schallschutzes und der Luftreinhaltung eingeholt würden, die dann amtsmedizinisch beurteilt würden, um die Auswirkungen von Schall- und Luftimmissionen, die von dem verfahrensgegenständlichen Gastgarten ausgehen und ausgehen könnten, zu erheben. Damit ergebe sich dann, dass der gegenständliche, auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis gerichtete Antrag abzuweisen sei, weil diese Immissionen übermäßig seien.

Abschließend wurde die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung sowie die ersatzlos Aufhebung des angefochtenen Bescheids im Umfang der Anfechtung beantragt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den aus Anlass der Beschwerdevorlage übermittelten Verwaltungsakt.

Folgender Sachverhalt steht demnach fest:

Die nunmehrigen Beschwerdeführer sind laut dem im behördlichen Akt befindlichen Grundbuchsauszug Wohnungseigentümer in der Liegenschaft Wien, AX.-gasse/ AU.-gasse.

Mit Antrag vom 29.5.2017 ersuchte die AT. KG um Genehmigung zur Aufstellung von Tischen und Stühlen vor dem Lokal in Wien, AU.-gasse für den im Spruch ersichtlichen Zeitraum unter Hinweis auf den Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom 9.6.2016, GZ

In der Folge beraumte die Verwaltungsbehörde am 17.5.2018 eine Augenscheinsverhandlung für den 7.6.2018 an, wobei sich in der Anberaumung folgender verbaler Rechtsfolgenhinweis gemäß § 2 Abs. 5 GAG befand:

„Gemäß § 2 Abs. 5 Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966 i.d.g.F. haben nur Eigentümer, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, i.d.g.F. angeführten Rechte erheben, Parteistellung.“

Diese Anberaumung wurde der Hausverwaltung der Beschwerdeführer unbestrittener Maßen zugestellt.

Bei Augenscheinsverhandlung am 7.6.2018, an der neben der Antragstellerin, Vertretern verschiedener Behörden und der Wirtschaftskammer Wien auch Mag. AV. AW. als bevollmächtigter Vertreter der nunmehrigen Beschwerdeführer teilnahmen, wurde die Stellungnahme des Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 46, wonach (im Wesentlichen) bei Freihaltung einer Restgehsteigsbreite von 2 Metern kein Einwand gegen die Genehmigung bestehe, den Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Der Vertreter der nunmehrigen Beschwerdeführer sprach sich gegen die Genehmigung des Schanigartens aus, da der Gehsteig bereits durch parkende LKW (Belieferung Nachbarlokal) eingeengt werde, der Betreiber den Schanigarten bereits ohne Genehmigung betreibe, die Situierung zu einer, das ortsübliche Ausmaß überschreitenden Beeinträchtigung durch Rauch der rauchenden Gäste im Schanigarten führe und daher ein Amtsarzt beizuziehen sei, eine Sicherung vor Abrücken und missbräuchlicher Nutzung des Schanigartens, insbesondere durch Anhänger der im Bereich der U... vermehrt auftretenden Suchtgiftszene, nicht gegeben sei und weiters der Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis unzulässig sei, da das Verfahren zu GZ ... noch am Verwaltungsgericht Wien anhängig sei, dies dieselbe Sache darstelle, und somit der Antrag durch die Behörde zurückzuweisen gewesen wäre.

In weiterer Folge wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid erlassen.

Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich aus der diesbezüglich unstrittigen Aktenlage.

Rechtlich folgt daraus:

Wegen des Ablaufes der Befristung des gegenständlich bewilligt gewesenen Schanigartens mit 31.10.2018 ist der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens weggefallen und kann somit rein begrifflich nicht mehr „in der Sache entschieden“ werden, d.h. das Verwaltungsgericht könnte auch wegen des Zeitablaufes keine Sachentscheidung (wie u.a. in der vorliegenden Beschwerde beantragt) mehr treffen.

Gegenständlich ist jedoch keine Sachentscheidung über den Antrag nach dem GAG und der StVO zu treffen, sondern vielmehr die prozessrechtliche Frage nach der Beschwerdelegitimation der Rechtsmittelwerber zu beantworten:

Nach Art. 132 Abs. 1 B-VG können nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten mit Beschwerde bei einem VwG geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zukam oder zuerkannt wurde. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der innerstaatlichen Rechtslage somit unmittelbar zusammen. Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher in einem Bewilligungsverfahren auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht (VwGH 28.03.2018, Ra 2015/07/0055).

Wer Partei im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis ist, wird im § 2 Abs. 5 GAG geregelt:

Gemäß § 2 Abs. 5 GAG haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll und jener Eigentümer, der durch den Gebrauch in seinem Frontrecht berührt sein kann, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen, Parteistellung. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Bei Wohnungseigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012, nur durch Anschlag an allgemein zugänglicher Stelle des Hauses (jeder Stiege) zu laden. Dieser Anschlag ist von der Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin anzubringen. Mit der Anbringung des Anschlages ist die Ladung vollzogen. Die Wohnungseigentümer haben die Anbringung des Anschlages zu dulden und dürfen ihn nicht entfernen. Eine etwaige Entfernung vor dem Verhandlungstermin bewirkt nicht die Ungültigkeit der Ladung. Die Behörde kann bei Wohnungseigentümern auch dem Verwalter (§§ 19 ff WEG 2002) die Ladung nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis bringen, diese unverzüglich den Wohnungseigentümern durch Anschlag im Hause bekannt zu geben. Ein Anschlag durch die Behörde ist sodann nicht erforderlich.

Der in § 2 Abs. 5 GAG genannte § 5 Abs. 6 BO für Wien lautet wie folgt:

„(6) In den Bebauungsplänen können folgende Fluchtlinien festgesetzt werden:

a) Baulinien, das sind die Grenzen der im Bauland gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen (Wege, Gassen, Straßen und Plätze) gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Baulandes; sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;

b) Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen der im Grünland oder Sondergebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Grünlandes oder Sondergebietes; sie geben das Recht, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt;

c) Verkehrsfluchtlinien, das sind die Grenzen des Verkehrsbandes gegen alle übrigen Widmungsgebiete oder die Grenzen von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland, Grünland oder in Sondergebieten, an die die Rechte und Pflichten aus den Baulinien und Straßenfluchtlinien nicht geknüpft sind;

d) Grenzfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen den Grundflächen für öffentliche Zwecke einerseits und allen anderen Grundflächen andererseits, soweit diese Grenzen nicht als Baulinien, Straßenfluchtlinien oder Verkehrsfluchtlinien bezeichnet sind; sie geben das Recht, gegen öffentliche Erholungsflächen unmittelbar an ihnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes vorsieht, anzubauen und Fenster herzustellen;

e) Baufluchtlinien, das sind die Grenzen, über die mit einem Gebäude oder Gebäudeteil mit Ausnahme der gemäß § 84 zulässigen Vorbauten nicht vorgerückt werden darf;

f) Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen verschiedenen Widmungsgebieten oder zwischen Grundflächen desselben Widmungsgebietes mit unterschiedlichen Bau- oder Nutzungsbestimmungen, soweit diese Grenzen nicht mit einer anderen Fluchtlinie zusammenfallen.“

Nach § 8 AVG ist Partei, wer an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches beteiligt ist; ein solcher Rechtsanspruch liegt hier vor. Dies hat der Gesetzgeber insofern berücksichtigt, als er demjenigen, von dessen Liegenschaft die Bewirtschaftung erfolgt, also im Normalfall demjenigen, dem das Frontrecht zusteht, ausdrücklich Parteistellung gewährt.

Wie die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zutreffend ausführt, ist nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur (Beschluss des VwGH vom 20.01.2015, Ra 2014/05/0048) das in § 2 Abs. 5 des Wr. Gebrauchsabgabegesetzes 1966, normierte Frontrecht, das einzig subjektiv-öffentliche Recht, dessen Verletzung der Liegenschaftseigentümer im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis geltend machen kann, und es ist davon weder ein Recht auf eine unbeeinträchtigte Sicht auf Schaufenster- oder etwa Schaukästen, noch ein Anspruch des Liegenschaftseigentümers, dass vor seiner Liegenschaft kein (fremder) Schanigarten betrieben werden dürfte, umfasst. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.01.2014, 2010/05/0197, versteht die Bauordnung für Wien unter Frontrecht, dass die Baulinien das Recht geben, an ihnen Fenster und vor ihnen Anschlüsse an die in den Verkehrsflächen liegenden Straßenkanäle und öffentlichen Versorgungsleitungen und die nach § 83 Abs. 1 Wr BauO zulässigen Vorbauten herzustellen sowie Ein- und Ausgänge und Ein- und Ausfahrten anzuordnen, wenn der Bebauungsplan nicht anderes bestimmt. Inhalt dieses Frontrechtes ist aber in einem Fall wie dem hier gegenständlichen, in dem vor der eigenen Liegenschaft Ausgänge und Ausfahrten gegen die öffentliche Verkehrsfläche bereits erwirkt worden sind, dass diese erhalten bleiben, ferner die Anordnung von Fenstern gegen die öffentliche Verkehrsfläche und der Bezug von Licht und Luft (Hinweis E vom 19. September 2006, 2004/05/0158, mwN, zur insoweit gleichlautenden Bestimmung des § 10 Abs. 2 Wr BauO idF vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 61/2006).

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführer keine Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 5 Abs. 6 lit. a, b und d der Bauordnung für Wien angeführten Rechte erhoben haben, dies obwohl sich in der ihnen zugewandten Anberaumung ein entsprechender Rechtsfolgenhinweis befand. Die von ihnen (im behördlichen Verfahren wie auch in der vorliegenden Beschwerde) erhobenen Einwendungen gegen die Erteilung der beantragten Gebrauchserlaubnis für den gegenständlichen Gastgarten, wonach von diesem das ortsübliche Ausmaß überschreitende Lärmimmissionen und Schadstoffimmissionen ausgehen würden, sind entgegen ihrer Rechtsansicht keine Einwendungen im Sinne des Frontrechtes und daher eben nicht bei der gegenständlichen Gebrauchserlaubnis zu berücksichtigen. Das in der Beschwerde geltend gemachte „Recht auf Licht und Luft“ im Sinne der Bauordnung stellt

einen Schutz vor zu knapper Verbauung dar, wie sich auch aus der obzitierten Judikatur ergibt.

Indem die Beschwerdeführer keine Einwendungen im Sinne des § 2 Abs. 5 GAG erhoben, sondern nur im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren zu überprüfende Argumente vorgebracht haben, haben sie keine Parteistellung im Verfahren nach dem GAG erworben.

Die StVO gewährt dem Liegenschaftseigentümer gar keine subjektiven-öffentlichen Rechte bei einem Genehmigungsverfahren nach § 82 Abs. 1 StVO.

Die Übermittlung einer Bescheidausfertigung an eine Partei bedeutet die Zustellung dieses Bescheides an diese (selbst wenn die Absicht der Behörde auf eine bloße Information gerichtet war); die förmliche Zustellung einer Bescheidausfertigung an eine Nichtpartei begründet nicht deren Parteistellung. Es kommt daher immer entscheidend darauf an, ob der betreffenden Person auf Grund der Verwaltungsvorschriften die Stellung einer Partei zukommt (VwGH 10.11.2011, 2009/07/0204; VwGH 29.07.2015, 2013/07/0183).

Mangels Parteistellung kommt den Beschwerdeführern keine Beschwerdelegitimation zu, weshalb ihr Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen ist.

Da nach den obigen Ausführungen den Beschwerdeführern mangels Parteistellung keine Beschwerdelegitimation zukommt, wurden ihre Einwendungen von der Behörde in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides demzufolge zutreffend als unzulässig zurückgewiesen. Daher war spruchgemäß der angefochtene Bescheid in diesem Spruchpunkt zu bestätigen und die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen.

Die belangte Behörde verzichtete auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Vertreter der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer Verhandlung. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Schriftsätze der Parteien des behördlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgericht vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und wenn Art. 6 Abs. 1 EMRK dem nicht entgegensteht. Der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 10. Mai 2007, Zl. 7401/04 (Hofbauer Nr. 2/Österreich), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlicher Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hochtechnische" Fragen betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit den Verfahren betreffend "ziemlich technische" Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigte. Im vorliegenden Fall handelt es sich um rein rechtliche Fragen. Art. 6 EMRK steht daher dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen. ... (vgl. sinngemäß das Erkenntnis des VwGH vom 30.1.2014, Zl. 2010/05/0197).

Weiters konnte eine Verhandlung auch gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 VwGVG entfallen, weil die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wurde.

Schlagworte

Gebrauchserlaubnis; Parteistellung; Einwendungen; subjektives Recht; Frontrecht; Verlust; Beschwerdelegitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.221.008.RP11.12683.2018

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at